

Tödlicher Schwimmunfall ist fahrlässige Tötung- wie bewertet ihr das Urteil?

Beitrag von „Seph“ vom 31. März 2025 08:46

Als Ergänzung: Die Aufgabe der proaktiven Ausgestaltung von Situationen zur Risikominimierung im schulischen Alltag kommt Lehrkräften immer zu und ist erst einmal völlig unabhängig von der Festsetzung, welche Mindestanzahl von Begleitpersonen vorhanden sein müssen. Das gilt für den Schwimmunterricht genauso wie für naturwissenschaftliche Experimente (Stichwort: Gefährdungsbeurteilung) und für Pausenaufsichten. Auch wenn die Verordnungsgeber demnächst Schwimmunterricht mit 4 Begleitpersonen pro Klasse vorschreiben würden, ändert sich nichts daran, dass unübersichtliche und damit gefährdende Situationen zu vermeiden sind und die Begleitpersonen per se vor Strafverfolgung bei Zu widerhandlung sicher wären. Eine Rechtssicherheit in dem Sinne, wie sie hier stellenweise gefordert wurde, gibt es schlicht nicht. Und andersherum besteht auch jetzt bereits Rechtssicherheit im Sinne klarer Regelungen zur proaktiven Vermeidung gefährlicher Situationen.